

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Eidgenössische Steuerverwaltung

vernehmlassungen@estv.admin.ch

1. Juli 2026

Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Umsetzung der Motionen 25.4392 und 25.4399; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Mai 2026 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Vernehmlassung "Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Umsetzung der Motionen 25.4392 und 25.4399" Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Die Motionen wollen verhindern, dass die am 13. Januar 2025 vom Inclusive Framework verabschiedete administrative Leitlinie zur Anwendung der OECD-Mindeststeuer auf Geschäftsjahre angewandt wird, die im Zeitpunkt der Publikation der Leitlinie bereits abgeschlossen waren.

Die Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) sieht – im Gegensatz zum geltenden Recht – vor, dass die administrative Leitlinie für die Geschäftsjahre, welche vor dem 1. Januar 2025 begonnen haben, bei der Berechnung der schweizerischen Ergänzungssteuer nicht zu berücksichtigen ist. Da die Änderung der MindStV erst nach dem Einreichzeitpunkt der Steuererklärung in Kraft treten kann, werden die kantonalen Veranlagungsbehörden in den betreffenden Fällen bis zum Beschluss des Bundesrats über die Verordnungsänderung vorerst keine definitiven Veranlagungen erstellen können. Dies führt für die betroffenen Unternehmen bis zum Verordnungsentscheid zu einer gewissen Rechtsunsicherheit. Zudem führt die mit den Motionen beantragte Änderung der MindStV zu einer Abkehr von der bisherigen Strategie von Bundesrat und Kantonen, die Mindestbesteuerung im Sinne der Rechtsicherheit für die Unternehmen international abgestimmt umzusetzen. Grundsätzlich liegt eine möglichst einheitliche Umsetzung der Mindestbesteuerung in den verschiedenen Staaten im Interesse der steuerpflichtigen Unternehmen. Damit können Streitigkeiten vermieden und das Risiko von Doppelbesteuerung reduziert werden. Weiter entsteht für die betroffenen Unternehmen ein gewisser administrativer Mehraufwand, da sie neu auch im Ausland eine Deklaration vornehmen müssen.

Aus Sicht des Regierungsrats sind insbesondere die Interessen an einer möglichst international abgestimmten Umsetzung, an einem praktikablen Vollzug durch die Kantone sowie an hoher Rechts- und Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu wahren. Zu vermeiden sind namentlich zusätzliche ausländische Besteuerungsverfahren, unnötiger administrativer Mehraufwand und Unsicherheiten im Veranlagungsverfahren.

Der Regierungsrat kann der Verordnungsänderung zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin